

89. Darf das Gericht, wenn es die Strafe nach § 51 Abs. 2 StGB mindert, den Geisteszustand des Täters nochmals als mildernden Umstand im Rahmen der angewendeten Gesetzesbestimmung, z. B. des § 176 Abs. 2 StGB., berücksichtigen?

II. Straffenat. Urt. v. 5. Juli 1934 g. B. 2 D 654/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bejaht, jedoch angenommen, daß diese Fähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB. erheblich vermindert gewesen ist, da die Angeklagte bei ihren Handlungen von Verwirrungszuständen beherrscht gewesen sei, in denen ihre „abnorme Reaktionsbereitschaft“ allein habe entspannt werden können. Bei der Strafzumessung hat jedoch das Gericht der Angeklagten die Zubilligung mildernder Umstände versagt, weil ihr die Tatsache der verminderten Zurechnungsfähigkeit schon nach § 51 Abs. 2 StGB. zugute komme. Im übrigen, so führt es weiter aus, seien keine Milderungsgründe ersichtlich; vielmehr verlange die Ungeheuerlichkeit der Schandtaten und die zum Teil erhebliche körperliche und seelische Beeinträchtigung der Kinder eine abschreckende Strafe. Es könne bei der Bildung der Strafe nach § 176 Abs. 1 StGB. zugunsten der Angeklagten lediglich berücksichtigt werden, daß dem Sicherungs- und Besserungszweck der Strafe auch durch die angeordnete Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt Genüge getan werde.

Die Rüge der Revision, der Begriff der mildernden Umstände sei verkannt, ist unbegründet.

Als mildernde Umstände können Tatsachen in Betracht kommen, die geeignet sind, die strafbare Handlung in einem derart milden Licht erscheinen zu lassen, daß die Anwendung der ordentlichen Strafe nach Lage des Falles zu hart sein würde, und zwar sowohl Umstände,

die in der Person des Täters liegen, als auch solche, die sich aus dem Tatbestand der strafbaren Handlung selbst oder aus den ihr vorangehenden oder nachfolgenden Tatsachen ergeben (RSt. Bd. 2 S. 354, 358, Bd. 20 S. 266, Bd. 48 S. 308). Nur in diesem Rahmen konnte bis zum Inkrafttreten des Gef. geg. gefährliche Gewohnheitsverbrecher v. 24. November 1933 die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Bildung der Strafe berücksichtigt werden. Durch die Schaffung des Abs. 2 des § 51 StGB. ist darin insoweit eine Änderung eingetreten, als die Gerichte bei erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs mildern können. Eine nicht erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit kann somit auch jetzt nur im Rahmen der Strafzumessung bei der Prüfung der Frage berücksichtigt werden, ob mildernde Umstände zuzubilligen sind. Aber auch bei der in das freie Ermessen des Richters gestellten Milderung der Strafe nach § 51 Abs. 2 StGB. darf das Gericht den Geisteszustand des Täters nochmals als mildernden Umstand im Sinne der angewendeten Gesetzesbestimmung, hier des § 176 Abs. 2 StGB., berücksichtigen. Ob es aber von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist ausschließlich seinem Ermessen überlassen. Liegen keine anderen Milderungsgründe vor, so können mildernde Umstände versagt werden. Die Strafkammer hat diese Frage eingehend erwogen. Die Gründe, aus denen sie zur Verfassung mildernder Umstände gelangt ist, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.